

BVGer B-6485/2013 vom 8. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6485_2013

FR: TAF B-6485/2013 du 8 janvier 2014

IT: TAF B-6485/2013 del 8 gennaio 2014

Regeste

Widerspruchssachen

Erwägungen

E. 1

Je eine Kopie des Rückzugschreibens der Beschwerdeführerin vom 7. Januar 2014 geht an die übrigen Verfahrensbeteiligten.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Rückzugs als gegenstandslos geworden beschrieben.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 5

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben; Beschwerdebeilagen zurück) - die Beschwerdegegnerin (Einschreiben; Beilage: gemäss Ziff. 1) - die Vorinstanz (Ref-Nr. Nr. 12594; Einschreiben; Beilage: gemäss Ziff. 1) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: David Aschmann Beat Lenel Versand: 8. Januar 2014

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.